

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Name
Bernhard Scholl

Telefon
089 1261-1175

Telefax
089 1261-1625

E-Mail
bernhard.scholl@stmas.bayern.de

s. Vorblatt

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
VI 5/7345-3/1/07

Datum
09.01.2008

Barbetrag nach dem SGB VIII, dem SGB XII sowie dem Bundes- versorgungsgesetz

Neufassung der Bekanntmachung

Anlage

Barbetragsbekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Jugendhilfe, Sozialhilfe und der Kriegsoferfürsorge wird durch die Barbetragsbekanntmachung das Taschengeld für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die Leistungen der Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII beziehen sowie Leistungsberechtigte des SGB XII, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Einrichtung leben, festgesetzt.

Da das Taschengeld letztmals zum 01. September 1988 erhöht wurde, war eine Anpassung angezeigt, die den berechtigten Leistungsempfängern wieder einen nach heutigen Maßstäben angemessenen Barbetrag zur Verfügung stellt. Daher wurde nach Art. 49 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) der Barbetrag gem. § 39 Abs. 2 Satz 3 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch – Kinder

Dienstgebäude
Winzererstraße 9
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U2 Josephsplatz
154 Infanteriestraße Süd
(StadtBus)
20, 21 Lothstraße

Telefon Vermittlung
089 1261-01
Telefax
089 1261-1122

E-Mail
poststelle@stmas.bayern.de
Internet
www.stmas.bayern.de

und Jugendhilfe - (SGB VIII) durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung vom 01.11.2007 neu festgesetzt und im Allgemeinen Ministerialblatt, Jahrgang 20, Nr. 12 vom 29. November 2007, veröffentlicht (Anlage). Die Anpassung wurde bereits im Vorfeld mit den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern abgestimmt.

Ziffer 2.2 (erhöhter Barbetrag)

Durch die Aufnahme des Begriffs „berufsvorbereitende Maßnahme“ konnten bisherige Spezialregelungen für die verschiedensten Formen der Berufsvorbereitung (außerhalb „regulärer“ Berufsausbildungsverhältnisse) entfallen; diese sind nun alle unter dem neuen Sammelbegriff zu subsumieren.

Ziffer 2.3 (gekürzter Barbetrag)

Der gekürzte Barbetrag nach Ziff. 2.3 der Bekanntmachung ist dann anzuwenden, wenn ein oder mehrere Wochenenden pro Monat **und** die Ferien nicht in der Einrichtung verbracht werden (kumulativ); gleichzeitig ist die bisherige Regelung nach Ziff. 6.2 der Bekanntmachung a.F. aus Effizienzgründen entfallen. Außerdem wurde die Regelung mit dem Zusatz „dies gilt insbesondere“ versehen, so dass auch individuell begründete, abweichende Regelungen (in Abstimmung zwischen Kostenträger und Einrichtung) zulässig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Gold
Regierungsdirektorin